

Wien, 04.05.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

I. Zahnärztekammerwahl 2021

Am Freitag, dem 28. Mai, wird die gemäß den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes alle fünf Jahre vorgesehene Zahnärztekammerwahl stattfinden. Sie werden in diesem Zusammenhang dazu aufgerufen sein, Ihre Standesvertretung für die nächste, wieder fünfjährige, Amtsperiode zu wählen. Der Wahlgang findet grundsätzlich per Briefwahl statt, Sie haben aber natürlich auch die Möglichkeit dazu, am Wahltag selbst im Wahllokal, das sich in den Räumlichkeiten der Österreichischen Zahnärztekammer befinden wird, von 10 bis 12 Uhr persönlich Ihre Stimme abzugeben.

Zu dieser Wahl treten im Bundesland Wien erstmals seit der Gründung der Zahnärztekammer im Jahr 2006 drei verschiedene Gruppierungen an. Das ist demokratiepolitisch sehr erfreulich und umso wichtiger ist es daher, dass Sie von Ihrem Wahlrecht auch tatsächlich Gebrauch machen, worum wir Sie hiermit dringend bitten wollen. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt darüber hinaus die Rolle der Zahnärzteschaft im Staat und im Gesundheitswesen, weil sie die solidarische Kampfbereitschaft unserer Berufsgruppe signalisiert, unsere Interessen durchsetzen zu wollen und auch zu können.

Weitere Informationen:

Wahltag für die Zahnärztekammerwahl 2021 ist wie bemerkt der **28. Mai 2021**. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, um an diesem demokratischen Entscheidungsprozess teilzunehmen.

Sie haben die genannten zwei Möglichkeiten, sich an der Wahl zu beteiligen, nämlich

1. durch **Briefwahl** und/oder
2. durch **persönliche Stimmabgabe**.

1. Briefwahl:

Wahltag ist der 28. Mai 2021. Sie erhalten in diesen Tagen von der Kreiswahlkommission ein **Kuvert mit den amtlichen Wahlunterlagen** durch die Post zugestellt. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung **nachweislich zu erfolgen hat**. Sollten Sie Ihre Wahlunterlagen nicht erhalten, kontrollieren Sie daher bitte, ob die Sendung in der Postfiliale hinterlegt wurde. Sie können dazu auch im Büro der Landes Zahnärztekammer für Wien (Geschäftsstelle der Kreiswahlkommission) nachfragen.

Im Umschlag (großes Kuvert, Format C4) finden Sie den **amtlichen Stimmzettel**, der drei Wahlvorschläge enthält, ein **blaues Wahlkuvert**, ein bereits mit Ihrem Absender versehenes **vorfrankiertes Rückkuvert**, eine Wahlanleitung sowie ein Informationsblatt zu Corona-Schutzmaßnahmen vor.

Bereits ab Erhalt dieser Unterlagen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme abzugeben. Die **Teilnahme ist sehr einfach**. Füllen Sie dazu

- den amtlichen Stimmzettel aus,
- stecken Sie ihn in das blaue Wahlkuvert,
- geben Sie dieses in das vorfrankierte, mit Ihrem Absender versehene Rückkuvert
- und werfen dieses Rückkuvert am einfachsten in einen Postkasten, bringen es zur Post oder lassen es per Boten an die **Adresse Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien** übermitteln. Sie müssen sich **nicht um das Porto kümmern**, das Rückkuvert ist bereits freigemacht.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Rückkuvert **bis 28. Mai 2021, 12:00 Uhr** in der Landes Zahnärztekammer für Wien eingelangt sein muss.

Achtung: Lassen Sie die am Rückkuvert aufgedruckte Absenderadresse **in jedem Fall unverändert**, also auch dann, wenn als Absender Ihre Ordinationsadresse oder Ihr Dienstort angeführt ist, Sie das Rückkuvert aber von Ihrem Wohnsitz aus wegschicken.

2. Persönliche Stimmabgabe:

Falls Sie nicht von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, können Sie am Wahltag zwischen 10 und 12 Uhr Ihre Stimme auch **persönlich im Wahllokal** (= Sitzungssaal der Österreichischen Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 2. Stock, 1010 Wien) abgeben. Bitte bringen Sie hierzu zur Identitätsfeststellung einen **amtlichen Lichtbildausweis** mit. Für die Stimmabgabe können Sie auch das Ihnen bereits übersandte Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel mitbringen und verwenden. Beachten Sie bei dieser Wahl bitte auch die **Corona-Schutzmaßnahmen**, wie sie in den Wahlunterlagen auf einem separaten Informationsblatt nochmals angeführt sind.

Eine **detaillierte Wahlinformation**, die Sie auch über eine gültige Stimmabgabe informiert, erhalten Sie mit Ihren Wahlunterlagen.

Machen Sie bitte von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Ihre Stimme zählt!

II. Wohlfahrtsfonds

Gerade in den letzten Wochen wurden vor allem im Bereich der sozialen Medien unzählige Vermutungen, Gerüchte und Falschmeldungen den Wohlfahrtsfonds betreffend publiziert, die inhaltlich oftmals jeder Sachkenntnis entbehren. Wir wollen daher im Folgenden zum Thema Wohlfahrtsfonds ein paar grundlegende Fakten festhalten, die jedem Fondsmitglied als Basiswissen bekannt sein sollten, um anders lautende Aussagen objektiv besser bewerten zu können.

Der Wohlfahrtsfonds ist eine gesetzlich verankerte Pflichtversicherung für alle in Österreich ärztlich und zahnärztlich tätigen Personen. Er stellt ein Sondervermögen der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes dar. Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben vor, dass dieses Versorgungswerk, auch nach der Gründung der Zahnärztekammer als autonome Landesvertretung der Zahnärzteschaft, weiterhin von beiden Kammern gemeinsam zu führen und zu verwalten ist. Der Wohlfahrtsfonds basiert auf dem Solidaritätsprinzip im Sinne eines Generationenvertrages. Seine rechtlichen Grundlagen beruhen im Wesentlichen auf dem ASVG, dem Ärztegesetz, dem Zahnärztekammergesetz und dem Pensionskassengesetz.

Die Regularien und die Kasuistik im Bereich der Vermögensverwaltung, der Beitragseinnahmen und der Leistungsauszahlung werden vom sogenannten Verwaltungsausschuss, einem Kollegialorgan, administriert. Dieser umfasst derzeit 19 Delegierte, von denen 15 von der Ärztekammer und 4 von der Landes Zahnärztekammer entsandt werden. Die zahnärztlichen Mandatare müssen Mitglieder des amtierenden Landes Ausschusses sein, können also nicht frei ernannt werden. Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer, ein Gremium aus, inklusive den zahnärztlichen VertreterInnen, 100 Personen, gibt dem Wohlfahrtsfonds zusätzlich zu den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine zwei Mal jährlich angepasste Satzung und Beitragsordnung. Diese Konstellation stellt in ihrer Gesamtheit sicher, dass Einzelpersonen praktisch keinerlei Möglichkeiten für Alleingänge oder Malversationen jedweder Art hätten.

Die Kontrolle der Finanzgebarung des Wohlfahrtsfonds erfolgt permanent durch die Finanzdirektion und die Stabsstelle Controlling der Ärztekammer für Wien, jährlich vom dazu beauftragten Wirtschaftstreuhänder, vom Prüfungsausschuss und von den Aufsichtsbehörden sowie in größeren Abständen regelmäßig auch vom Rechnungshof.

Die wirtschaftliche Gesamtsituation des Wiener Wohlfahrtsfonds ist als exzellent zu beurteilen. Die Anlage seines Vermögens erfolgt unter ständiger Beratung und Betreuung durch externe und unabhängige Fachexperten großteils in Form von Wertpapieren und von renditestarken, hochwertigen Immobilien in besten Lagen der Wiener Innenbezirke.

Die Beitragsleistungen zum Wohlfahrtsfonds werden nach einem sozial ausgewogenen Stufenmodell eingehoben, das versicherungsmathematisch berechnet und ebenfalls auf demokratisch abgestimmte Empfehlung des Verwaltungsausschusses von der erweiterten Vollversammlung beschlossen wird. Die Beitragssätze bewegen sich darin, je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Fondsmitgliedes, zwischen null und 14 % der Bemessungsgrundlage. Dadurch ist sichergestellt, dass Jung ZahnärztInnen am Beginn ihrer zahnärztlichen Tätigkeit bei niedrigem Einkommen auch niedrige Fondsbeiträge einzahlen. Gleichzeitig ist dies die Voraussetzung für das gerade für die Zahnärzteschaft so wichtige Äquivalenzprinzip, wonach hohen Einzahlungen auch hohe Pensionen folgen müssen, und umgekehrt.

Eine seit Jahren immer wieder von einzelnen Gruppierungen innerhalb der Ärzte-, aber auch der Zahnärzteschaft geforderte Beitragssenkung hätte natürlich zwangsläufig auch Einbußen bei der Leistungsauszahlung zur Folge, denn Einnahmen und Ausgaben sind selbstverständlich kommunizierende Gefäße. Davon wären einerseits die Sozialleistungen für die beruflich aktive Generation der Fondsmitglieder und andererseits die Pensionen betroffen, die in diesem Fall gekürzt werden müssten, was wohl niemand von uns anstreben wird. Wirtschaftlich betrachtet wäre eine Reduktion der Beitragssätze auch insofern nicht sinnvoll, als alle Zahlungen an den Wohlfahrtsfonds steuerlich sofort absetzbar sind, während die Pensionen erst zum Zeitpunkt der Auszahlung zu einem in der Regel viel niedrigeren Steuersatz als jenem während der aktiven Berufstätigkeit, zu veranlagen sind, wodurch wir alle, über das gesamte Erwerbsleben betrachtet, letzten Endes Steuern sparen.

Der Wohlfahrtsfonds garantiert also nicht nur unsere wahrscheinlich sicherste, weil von Einfluss und Finanzierung seitens des Staates völlig unabhängige Altersversorgung, sondern auch Sozialleistungen für die beruflich aktive Zahnärztesgeneration. Ab dem Beginn der Einzahlung ins System gehören dazu eine befristete oder dauernde Invaliditätsversorgung bei krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit, parallel dazu eine Kinderunterstützung sowie auch eine Witwen- und Waisenversorgung. Durch den geringen Beitrag zur Krankenunterstützung gewährt der Wohlfahrtsfonds einerseits das Partusgeld für gebärende Kolleginnen, andererseits aber auch das sogenannte „opting out“ aus der staatlichen Krankenversicherungspflicht, wodurch wir alle das Recht dazu erwerben, unsere diesbezügliche Vorsorge ohne eine gesetzliche Verpflichtung selbst wählen zu können, was uns ebenfalls finanzielle Vorteile und Unabhängigkeit vom Staat bringt.

III. Gleichstellung von geimpften, genesenen und getesteten Personen

In seiner Sondersitzung am 3. 5. 2021 hat der Nationalrat beschlossen, dass Personen, die eine **Schutzimpfung** gegen COVID-19, eine **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, oder einen Test, der das **Vorhandensein von Antikörpern** gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestätigt, vorweisen können, **negativ getesteten Personen grundsätzlich gleichgestellt sind**. Dies wird voraussichtlich auch für die bisher verpflichtend durchzuführenden wöchentlichen Berufsgruppentests gelten. Die konkreten Bestimmungen treten aber erst mit der **Mitte Mai** zu erwartenden **Verordnung** des Gesundheitsministers in Kraft - die Landes Zahnärztekammer für Wien informiert Sie, wenn hierzu gesicherte Informationen vorliegen.

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Thomas Horejs
1. Vizepräsident

MR DDr. Claudius Ratschew
Präsident